

Vereinbarung

über

**den Anbau einer Rechtsabbiegespur an der L665
und
den Anbau einer Rechtseinbiegespur an der K42n
im Kreuzungsbereich A2 / L665 / K42n
zwischen Stat. 0,471 und Stat. 0,661, Abschnitt 8.1 der L665,
freie Strecke
und
zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167, Abschnitt 3 der K42n,
freie Strecke bei Bönen**

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes
Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen,
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt**

und

**dem Kreis Unna
vertreten durch den Landrat,
nachstehend „Kreis“ genannt**

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis und die Straßenbauverwaltung kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Aufweitung des Knotenpunktes A2 / L665 / K42n an der freien Strecke in Bönen vorzunehmen (Baulos 1).
Hierzu werden zwischen Stat. 0,471 und Stat. 0,661, Abschnitt 8.1 der L665 eine Rechtsabbiegespur und zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167, Abschnitt 3 der K42n eine Rechtseinbiegespur an die bestehenden Fahrbahnen angebaut und die anschließenden Randbereiche entsprechend angeglichen.
Der bestehende gemeinsame Geh-/Radweg auf der nördlichen Seite der K42n zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167 sowie die Aufstellfläche des Geh-/Radweges auf der südlichen Seite der K42n werden wieder hergestellt.
Die vorhandene Lichtsignalanlage und –steuerung wird planerisch und baulich angepasst bzw. erneuert.
Die Oberflächenentwässerung der vorhandenen Fahrbahnflächen bleibt unverändert.
Die neu angelegte Rechtsabbiegerspur der L665 wird direkt über das südliche Bankett und die Böschung entwässert.
Das Oberflächenwasser der geplanten Rechtseinbiegespur der K42n wird über den nördlichen Trennstreifen abgeführt.
- (2) Die WFG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna) und die Gemeinde Bönen planen gleichzeitig zur Verbesserung der Verkehrsqualität den Bau eines Kreisverkehrsplatzes im weiteren Verlauf der K42n. Die Ausschreibung und Vergabe dieser Maßnahme erfolgt gemeinsam mit der Ausschreibung und Vergabe zum Umbau des Knotenpunktes A2 / L665 / K42n, jedoch in einem gesonderten Baulos (Baulos 2). Diese Maßnahme, deren Kostenträger die Gemeinde Bönen ist, ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen nach den getroffenen Abstimmungen zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis sowie den beigefügten Unterlagen zu dieser Vereinbarung (§16 Abs.1):

Übersichtslageplan i. M. 1 : 5000
Lageplan i. M. 1 : 250
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –StrWG/NRW- und die sonst für die Straßenbaubehörde bzw. den Kreis geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (5) Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Begehung des Knotenpunktes durch den Kreis und die Straßenbaubehörde, in der die vorhandenen Anlagen sowie deren Zustand aufgenommen werden. Über die Begehung wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist Grundlage für die Abrechnung.

§ 2

Planung, Baurecht und Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis und die WFG führen die Gesamtmaßnahme (Baulos 1 und Baulos 2) in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durch.

Der Kreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung und Vergabe der Gemeinschaftsmaßnahme zum Umbau des Knotenpunktes A2 / L665 / K42n in Bönen (Baulos 1) zuständig.

Für die örtliche Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahme wird ein externes Ingenieurbüro beauftragt. Die Bauoberleitung für das Baulos 1 wird vom Kreis übernommen.

Im Wesentlichen sind für

den **Straßenbauverwaltung** folgende Arbeiten vorzunehmen (**Baulos 1, Titel 1.2**):

- die Anlage einer Rechtsabbiegespur an der L665 zwischen Stat. 0,471 und Stat. 0,661, Abschnitt 8.1 einschließlich der Anpassung der Fahrbahnfläche im Einmündungsbereich der K42n,
- die Anpassung des anschließenden Banketts und der Böschung sowie der dortigen Schutzplanken,
- die Anpassung der vorhandenen Lichtsignalanlage und –steuerung für die Anlage einer Rechtsabbiegespur an der L665,

den **Kreis** folgende Arbeiten vorzunehmen (**Baulos 1, Titel 1.3**):

- die Anlage einer Rechtseinbiegespur an der K42n zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167, Abschnitt 3 einschließlich der Anpassung der Fahrbahnfläche im Einmündungsbereich der L665,
- die Anpassung des anschließenden Trennstreifens und der Böschung sowie der dortigen Schutzplanken,
- die Anpassung des vorhandenen gemeinsamen Geh-/Radweges auf der nördlichen Seite der K42n zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167 einschließlich des dortigen Geländers sowie die Anpassung der vorhandenen Aufstellfläche des komb. Geh-/Radweges auf der südlichen Seite der K42n,
- die Anpassung der vorhandenen Lichtsignalanlage und –steuerung für die Anlage einer Rechtseinbiegespur an der K42n.

Die Ausschreibung erfolgt in einem gemeinsamen Baulos, jedoch in getrennten Titeln. Der Kreis erstellt in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde das Leistungsverzeichnis für sämtliche auszuführenden Maßnahmen. Der Kreis übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Durchführung der Submission einschließlich

Koordination der Baumaßnahme („Baustellenverordnung“, siehe hierzu auch Regelung in §9 dieser Vereinbarung).

Die Vergabe v.g. Arbeiten bedarf der Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung. Hierbei hat der Kreis zur erforderlichen Wertung die gesamten geprüften Unterlagen der Straßenbauverwaltung zeitnah und nachprüfbar vorzulegen.

Der Straßenbauverwaltung wird der Baubeginn rechtzeitig angezeigt.

Alle Ausführungsunterlagen, Gutachten, Nachweise, Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor der Ausschreibung bzw. Vergabe/Baubeginn bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen bzw. in geprüfter Form zur Einsicht und Zustimmung (Gesehenvermerk der Straßenbauverwaltung) der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der erforderlichen Kontroll- sowie Eignungsprüfungen sind der Straßenbauverwaltung ebenfalls umgehend und vollständig vorzulegen.

Der Kreis vergibt die auszuführenden Maßnahmen (Baulos 1) vollständig in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Hierbei besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Einigkeit darüber, dass die Vergabe nur an den Unternehmer erfolgen kann, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot (Gesamtangebot über die Baulose 1 und 2) abgegeben hat. Die Feststellung hierüber erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

Sofern sich Dritte (z. B. Versorgungsunternehmen) mit einem eigenen Leistungsverzeichnis der Ausschreibung anschließen, erhält gleichfalls der Unternehmer den Zuschlag, der für sämtliche Arbeiten das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Der Kreis wird die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Baumaßnahme schaffen und verpflichtet sich, die Arbeiten in einem Zuge fertig zu stellen.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Durchführung der Baumaßnahme obliegt der bauausführenden Firma.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und den Kreis abgenommen. Der Kreis fertigt dazu die entsprechende Niederschrift und übergibt diese der Straßenbauverwaltung in 2-facher Ausfertigung.

Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile der L 665 an die Straßenbauverwaltung überwacht diese die Gewährleistungsfristen und teilt dem Kreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Grunderwerb ist für die Maßnahme nicht erforderlich.

II. KOSTEN

§ 3

Gesamtbaukosten

Für die vorgenannten Baumaßnahmen entstehen voraussichtliche Gesamtbaukosten von ca. 450.000 €. Darin sind die Kosten für die Anpassung und Erneuerung der Lichtsignalanlage in Höhe von ca. 100.000 € enthalten (siehe hierzu auch Regelung in §14 Abs. 3 dieser Vereinbarung). Da bei der Maßnahme eine Landes- und eine Kreisstraße beteiligt sind, werden die Kosten einvernehmlich zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen als Baulastträger der L665 und dem Kreis Unna als Baulastträger der K42n entsprechend der Kostenermittlung geteilt. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen dabei voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 176.000 € und auf den Kreis voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 274.000 €.

§ 4

Fahrbahnen der Rechtsabbieger/-einbieger und gemeinsamer Geh-/Radweg

- (1) Die Kosten für die Anlage der Rechtsabbiegespur an der L665 zwischen Stat. 0,471 und Stat. 0,661, Abschnitt 8.1 einschließlich der Anpassung der Fahrbahnfläche im Einmündungsbereich der K42n werden gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen zu dem Titel 1.2 aus Baulos 1 durch die Straßenbauverwaltung getragen.
- (2) Die Kostentragung für die Anlage der Rechtseinbiegespur an der K42n zwischen Stat. 0,000 und Stat. 0,167, Abschnitt 3 einschließlich der Anpassung der Fahrbahnfläche im Einmündungsbereich der L665 sowie für die Anpassung des vorhandenen gemeinsamen Geh-/ Radweges an der K42n obliegt dem Kreis gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen zu dem Titel 1.3 aus Baulos 1.

§ 5

Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten für die Anpassung der Oberflächenentwässerungsanlagen im Bereich der Rechtsabbiegerspur der L 665 und der Rechtseinbiegespur der K 42n tragen die Straßenbauverwaltung und der Kreis jeweils gesondert gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen zu den Titeln 1.2 und 1.3 aus Baulos 1.

§ 6

Änderung von Versorgungsanlagen

Vor Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme wurden die notwendigen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen durch den Kreis ermittelt.

Die Kostentragung für die Sicherung einer vorhandenen Gasleitung während der Bauzeit

wurde im Rahmen des Versorgertermins durch den Kreis geregelt.

Im Übrigen regeln sich die baubedingten Änderungen und die sich hieraus ergebenden Kosten an vorhandenen Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen.

§ 7

Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzung

Die Kosten für die Arbeiten an Böschungen, den Schutzeinrichtungen und der Begrünung und Bepflanzung tragen die Straßenbauverwaltung und der Kreis jeweils gesondert gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen zu den Titeln 1.2 und 1.3 aus Baulos 1.

§ 8

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Grunderwerb ist nicht erforderlich. Es fallen keine Kosten an.
- (2) Die Schlussvermessung wird vom Kreis veranlasst. Vor Beginn der Schlussvermessung wird ein Einweisungstermin zur Festlegung der neuen Grenzen unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
Die Kosten für die Schlussvermessung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten (Aufteilung nach der jeweiligen Abrechnungssumme) zwischen der Straßenbaubehörde und dem Kreis aufgeteilt.

§ 9

Erforderliche Leistungen gemäß Baustellenverordnung

Die Kosten für den Sicherheits- und Gesundheitsplan, für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, für die Vorankündigung und für die erforderliche „Unterlage für spätere Arbeiten“ unter Zugrundelegung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ -Baustellenverordnung- vom 10.06.1998 sind durch den Auftragnehmer gemäß Ausschreibung in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren.

§ 10

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und -räumung tragen die Straßenbauverwaltung und der Kreis im Verhältnis der anteiligen Baukosten (Aufteilung nach der jeweiligen Abrechnungssumme).

Die Kosten für die Verkehrssicherung einschließlich der Umleitungen tragen die Straßenbauverwaltung und der Kreis jeweils gesondert gemäß den hierzu ausgewiesenen

Leistungspositionen zu den Titeln 1.2 und 1.3 aus Baulos 1.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung

- (1) Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde für die Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) wird vom Kreis unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung veranlasst.
- (2) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz –StVG–. Demnach hat die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Bereich der Rechtsabbiegespur an der L665 zu tragen. Die Kostentragung für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Bereich der Rechtseinbiegespur an der K42n obliegt dem Kreis. Die Kosten werden somit jeweils gesondert gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen zu den Titeln 1.2 und 1.3 aus Baulos 1 getragen.
- (3) Die Kosten für die bauliche Anpassung bzw. Erneuerung der vorhandenen Lichtsignalanlage am Knotenpunkt A2 / L665 / K42n werden vom Kreis und der Straßenbauverwaltung jeweils zur Hälfte getragen (siehe hierzu auch Regelung in § 3 dieser Vereinbarung).

§ 12

Haftung

Der Kreis stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden von Bediensteten des Kreises bei der vereinbarungsgemäßen Durchführung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme zurückzuführen sind.

§ 13

Verwaltungskosten

Für die vom Kreis für die Straßenbauverwaltung durchzuführenden Arbeiten (einschließlich Voruntersuchungen und Planung) zahlt die Straßenbauverwaltung auf ihren Kostenanteil (Baukosten) dem Kreis einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 %.

§ 14

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und der Kreis verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis.

Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen.

Im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme und spätestens vier Wochen nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer wird der Kreis der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteil der Straßenbauverwaltung übersenden.

- (3) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (4) Die Verwaltungskosten werden mit der Schlussrechnung zeitgleich fällig.
- (5) Für Ansprüche, die aus dieser Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt entstehen, wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine Verjährungsfrist bis zum 31.12.2018 (10 Jahre) vereinbart.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 15

Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernimmt die Straßenbauverwaltung bzw. der Kreis die künftig in ihrer Unterhaltung bzw. Baulast stehenden Anlagen in einer besonderen Verhandlung. Hierüber wird vom Kreis eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die dieser Vereinbarung beigehefteten Unterlagen (§ 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung) sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten Regelungen in dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen in dieser Vereinbarung nicht berührt.
Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (4) Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung.

Unna,

Für den Kreis

Der Landrat

Vertretungsberechtigter
gemäß § 43 KrO NRW
Dr. Timpe

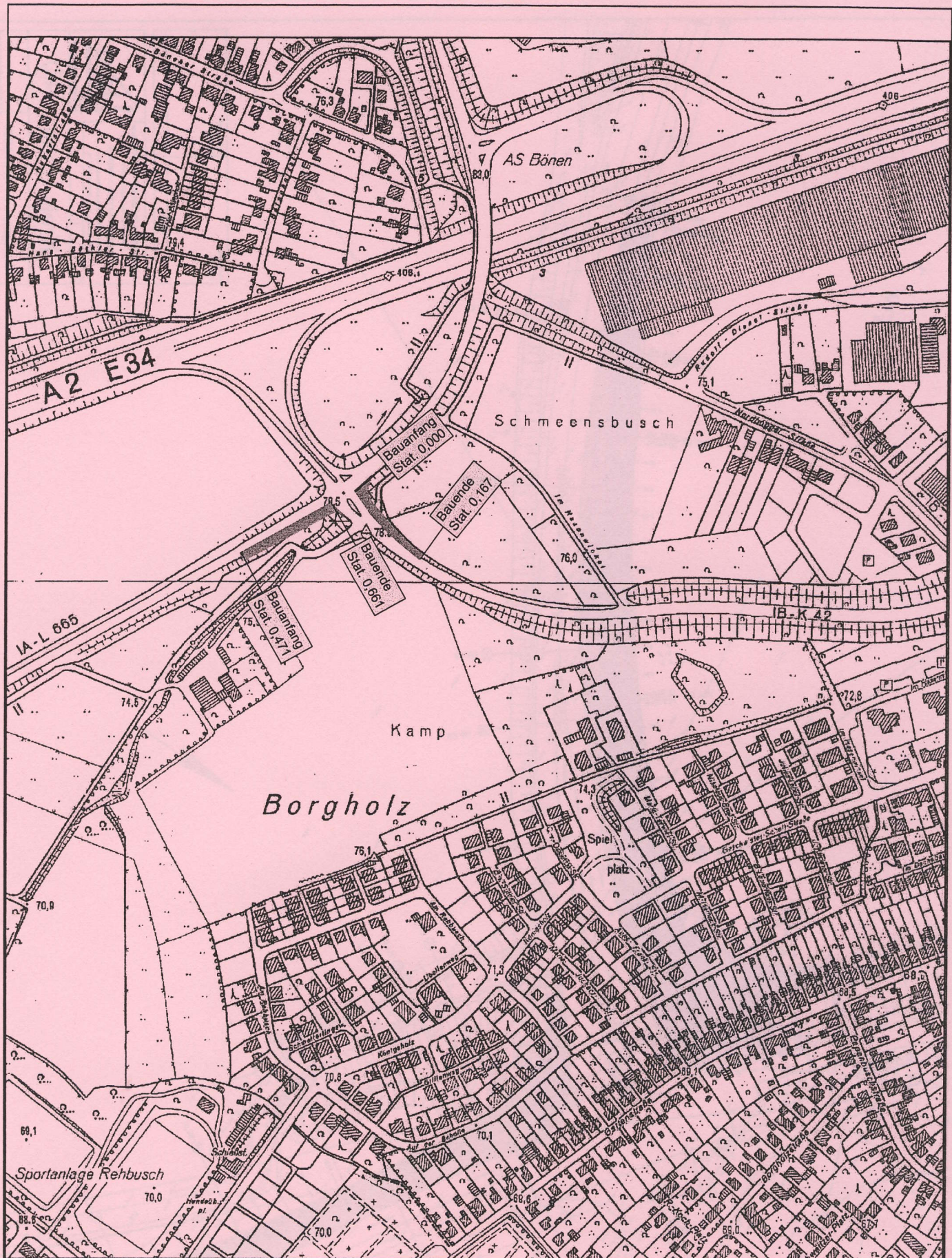
Hagen,

Für die Straßenbauverwaltung

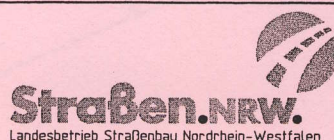
Der Leiter der Regionalniederlassung
Südwestfalen

Dipl.-Ing. Siebert
Ltd. Regierungsbaudirektor

Az.: 0500/H2029/2.40.02.20/0935-L665/K42n



Regionalniederlassung
Südwestfalen



Projekt-Nr.

Unterlage

3

Übersichtslageplan

Straße: L 665

Nächster Ort: Bönen

Bau-Km

00+000 bis 00+190

Anbau von Rechtsabbiegespuren

M 1:5000

Aufgestellt: 02.2008

Vereinbarung

über die Baumaßnahme

**Anbindung an die K42n des Kreises als Kreisverkehrsplatz
zur Erschließung eines Gewerbegebietes durch
Verlängerung der Rudolf – Diesel – Straße**

und

**Umbau des nördlichen Kreuzungsastes im Kreuzungsbereich der K42n
mit der Nordbögger Straße**

zwischen

dem Kreis Unna
vertreten durch den Landrat,
nachstehend „Kreis“ genannt

und

der Gemeinde Bönen
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Gemeinde“ genannt

I. ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Bönen und die WFG (Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna) planen zur Verbesserung der Verkehrsanbindung eines Gewerbegebietes den Bau einer Erschließungsstraße in Verlängerung der Rudolf – Diesel – Straße mit Anbindung an die K42n des Kreises als Kreisverkehrsplatz. Im Zuge der Erschließung muss ein Entwässerungskanal sowie ein Mitfahrerparkplatz gebaut werden. Im Kreuzungsbereich der K42n mit der Nordbögger Straße ist der nördliche Kreuzungsast abzubauen. Der Bau des v.g. Kreisverkehrsplatzes sowie der Umbau des Knotenpunktes Nordbögger Straße ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Ausschreibung und Vergabe dieser Maßnahme erfolgt gemeinsam mit der Ausschreibung und Vergabe zum Umbau des Knotenpunktes A2 / L665 / K42n. Diese Maßnahme, deren Kostenträger der Landesbetrieb sowie der Kreis sind, ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich im Übrigen nach den getroffenen Abstimmungen zwischen dem Kreis und der Gemeinde sowie den beigefügten Unterlagen zu dieser Vereinbarung (§16 Abs.1):

Übersichtslageplan i. M. 1 : 5000
Lageplan i. M. 1 : 500

- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen –StrWG/NRW- und die sonst für den Kreis und die Gemeinde geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Planung, Baurecht und Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis ist für Ausschreibung und Vergabe der Gemeinschaftsmaßnahme zum Umbau des Knotenpunktes A2 / L665 / K42n in Bönen (Baulos 1) sowie den Bau einer Erschließungsstraße in Verlängerung der Rudolf – Diesel – Straße mit Anbindung an die K42n des Kreises als Kreisverkehrsplatzes (Baulos 2) zuständig. Mit der örtlichen Bauüberwachung und Abrechnung wird ein externes Ing. Büro beauftragt. Die Bauoberleitung wird für das Baulos 1 vom Kreis, Sachgebiet Straßenbau, übernommen. Die Bauoberleitung wird für das Baulos 2 von der Gemeinde Bönen übernommen.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt in einem gemeinsamen LV, jedoch mit getrennten Baulosen. Der Kreis und die Gemeinde erstellen in gegenseitiger Abstimmung das Leistungsverzeichnis für sämtliche auszuführenden Maßnahmen. Der Kreis übernimmt die Zusammenstellung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Durchführung der Submission. Die Gemeinde übernimmt die Koordination der Gesamtbaumaßnahme („Baustellenverordnung“, siehe hierzu auch Regelung in §8 dieser Vereinbarung).
- (3) Alle Ausführungsunterlagen, Gutachten, Nachweise, Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor der Ausschreibung bzw. Vergabe/Baubeginn bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme zwischen den Beteiligten abzustimmen bzw. in geprüfter Form zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen. Die Durchführung und die Ergebnisse der erforderlichen Kontroll- sowie Eignungsprüfungen sind ebenfalls umgehend und vollständig vorzulegen.

- (4) Der Kreis und die Gemeinde vergeben die auszuführenden Maßnahmen (Baulos 1 und Baulos 2) vollständig jeweils in eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Hierbei besteht zwischen den Vereinbarungspartnern Einigkeit darüber, dass die Vergabe nur an den Unternehmer erfolgen kann, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot (Gesamtangebot über die Baulose 1 und 2) abgegeben hat. Die Feststellung hierüber erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung.
- (5) Sofern sich Dritte (z. B. Versorgungsunternehmen) mit einem eigenen Leistungsverzeichnis der Ausschreibung anschließen, erhält gleichfalls der Unternehmer den Zuschlag, der gem. Abs.4 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.
- (6) Der Kreis und die Gemeinde werden die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Baumaßnahme schaffen und verpflichten sich, die Arbeiten in einem Zuge fertig zu stellen. Die Verkehrssicherungspflicht während der Durchführung der Baumaßnahme obliegt der bauausführenden Firma.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen (Kreisverkehrsplatz und Umbau Kreuzung Nordbögger Str. / K42n gemeinsam durch den Kreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde fertigt dazu die entsprechende Niederschrift und übergibt diese dem Kreis in 2-facher Ausfertigung. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht evt. Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe des Kreisverkehrsplatzes sowie den Kreuzungsumbau der Nordbögger Str. an den Kreis überwacht dieser die Gewährleistungsfristen und teilt der Gemeinde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. KOSTEN

§ 3 Baukosten

Die Baukosten für den Kreisverkehrsplatz als Anbindung für die Erschließungsstraße (Verlängerung der Rudolf – Diesel – Straße) des Gewerbegebietes mit Anpassung des vorhandenen Radweges sowie die Kosten für den gesamten Umbau der Kreuzung Nordbögger Str. / K42n einschließlich aller entstehenden Folgekosten (z.b. Signalsteuerung , Beschilderung) trägt die Gemeinde.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

Sämtliche Kosten für die Anpassung der Oberflächenentwässerungsanlagen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sowie für Anpassungen beim Kreuzungsumbau Nordbögger Str. werden von der Gemeinde allein getragen.

Soweit durch die Maßnahmen erstmalig oder zusätzlich Oberflächenwasser der Kreisstraße K42n den Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden, verpflichtet sich die Gemeinde unwiderruflich, dieses abgabefrei und entschädigungslos abzuführen sowie eine ausreichende Vorflut zu gewährleisten.

§ 5

Änderung von Versorgungsanlagen

Vor Durchführung der Baumaßnahme sind notwendigen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Versorgungsleitungen durch die Gemeinde zu ermitteln.

Im Übrigen regeln sich die baubedingten Änderungen und die sich hieraus ergebenden Kosten an vorhandenen Versorgungsanlagen nach den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen.

§ 6

Böschungen, Schutzeinrichtungen und Bepflanzung

Die Kosten für die Arbeiten an Böschungen, den Schutzeinrichtungen und der Begrünung und Bepflanzung trägt die Gemeinde gesondert gemäß den hierzu ausgewiesenen Leistungspositionen.

Die Kosten für die erstmalige Begrünung der Kreiskalotte sowie außerhalb der KVP entstehende Grünflächen einschließlich des Einbaues von Mutterboden und sonstiger Arbeiten trägt die Gemeinde.

Die Kosten für die dreijährige Aufwuchspflege werden von der Gemeinde getragen.

§ 7

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Grunderwerb ist nicht erforderlich. Es fallen keine Kosten an.
- (2) Die Schlussvermessung wird vom Kreis veranlasst. Vor Beginn der Schlussvermessung wird ein Einweisungstermin zur Festlegung der neuen Grenzen unter Beteiligung der Gemeinde durchgeführt.
Die Kosten für die Schlussvermessung trägt die Gemeinde.

§ 8

Erforderliche Leistungen gemäß Baustellenverordnung

Die Kosten für den Sicherheits- und Gesundheitsplan, für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, für die Vorankündigung und für die erforderliche „Unterlage für spätere Arbeiten“ unter Zugrundelegung der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ -Baustellenverordnung- vom 10.06.1998 sind vom Auftragnehmer zu erstellen und in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen.

§ 9

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung und Umleitungseinrichtungen

Die Kosten für die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und –räumung trägt die Gemeinde für ihr Baulos 2.

Die Kosten für die Verkehrssicherung trägt die Gemeinde für ihr Baulos 2.

Die Kosten für Umleitungseinrichtung, Unterhaltung sowie Räumung werden gemeinsam für Baulos 1 und Baulos 2 ausgeschrieben. Die Kosten hierfür werden anteilmäßig der Bauloskostensummen an die Straßenbauverwaltung, Kreis und Gemeinde verteilt

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung

- (1) Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde für die Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und –einrichtungen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird von der Gemeinde unter Beteiligung des Kreises erfüllt.
- (2) Die Kostentragung für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sowie im Kreuzungsbereich Nordbögger Str. / K42n entstandenen Änderungen obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Kosten für die bauliche Anpassung der vorhandenen Lichtsignalanlage durch den Umbau der Kreuzung Nordbögger Str. / K42n werden von der Gemeinde getragen.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde stellt den Kreis von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden von Bediensteten der Gemeinde bei der vereinbarungsgemäßen Durchführung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme zurückzuführen sind.

§ 12

Verwaltungskosten

Der Kreis und die Gemeinde verzichten gegenseitig auf evt. entstehende Verwaltungskosten.

§ 13

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt einem durch den Kreis und die Gemeinde beauftragten Ing. Büro.
Im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme und spätestens vier Wochen nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer wird dem Kreis, der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung eine prüffähige

Abrechnung über die Maßnahme und den jeweiligen Kostenanteil durch ein beauftragtes externes Ing. Büro übersandt.

- (4) Der Kreis und die Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.
- (5) Für Ansprüche, die aus dieser Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde entstehen, wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine Verjährungsfrist bis zum 31.12.2018 (10 Jahre) vereinbart.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 14

Baulast und Unterhaltung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernimmt der Kreis die künftig in seiner Unterhaltung bzw. Baulast stehenden Anlagen in einer besonderen Verhandlung. Hierüber wird vom Gemeinde eine Niederschrift gefertigt, die von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet wird.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die dieser Vereinbarung beigehefteten Unterlagen (§ 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung) sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten Regelungen in dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen in dieser Vereinbarung nicht berührt.
Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (4) Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Gemeinde und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung.

Unna,

Bönen,

Für den Kreis

Für die Gemeinde

Der Landrat

Der Bürgermeister

Vertretungsberechtigter
gemäß § 43 KrO NRW
Dr. Timpe

